jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/9/13 14Os107/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.1989

Norm

KAG §49 ff
StGB §51 Abs1
StGB §51 Abs3

Rechtssatz

Die Weisung, sich einer stationären medizinischen Behandlung zu unterziehen, ist nicht grundsätzlich als unzumutbarer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte oder die Lebensführung des Rechtsbrechers anzusehen und daher an sich (so lange hierin keine Umgehung zeitlicher Beschränkungen von Maßnahmevollzügen liegt) zulässig. Dies gilt auch für die stationäre Behandlung in einem psychiatrischen Krankenhaus, zumal eine solche (an die Zustimmung des Verurteilten gebundene) Behandlung keineswegs einer zwangsweisen Anhaltung (aufgrund behördlicher Einweisung) in einer solchen Anstalt (§§ 49, 50 KAG) gleichgehalten werden kann (vgl § 51 Abs 2 KAG gegenüber §§ 51 Abs 1, 52 KAG).

Entscheidungstexte

- 14 Os 107/89
  Entscheidungstext OGH 13.09.1989 14 Os 107/89
  Veröff: SSt 60/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0065914

Dokumentnummer

JJR_19890913_OGH0002_0140OS00107_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at